

Privilegirte

Stettiner



Zeitung

No. 37.

Morgen-

Sonntag, den 22. Januar.

Ausgabe.

1860.

Die Aufhebung der Wuchergesetze.

Den von der Regierung im Abgeordnetenhaufe eingebrachten Gesetzentwurf, die Aufhebung der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes betreffend, haben wir kürzlich mitgetheilt. Aus den Motiven, welche den Gesetzentwurf begleiten, theilen wir denjenigen Abschnitt mit, welcher nicht sowohl die Maßregel positiv zu rechtfertigen als vielmehr die gegen dieselbe geltend gemachten Einwendungen zu widerlegen bestimmt ist.

Wenn namentlich, sagen die Motive, die Vertheidiger dieser Beschränkungen aus einer so durchgreifenden Gesetzesänderung, welche das von jeher Verbotene und Ungültige fernerhin für erlaubt und gültig erklären sollte, eine Erschütterung des Rechtsbewußtseins im Volke besorgen, so läßt sich hiergegen zunächst geltend machen, daß eine Aenderung der von der Strafgesetzgebung seither befolgten Prinzipien, wenn sie zugleich eine Verächtlichmachung der letzteren enthält, das öffentliche Rechtsbewußtsein schwerlich verletzen kann. Die Existenz oder Nicht-Existenz einer strafrechtlichen Verbotsbestimmung ist für die Beurtheilung der inneren Moralität einer Handlung überhaupt kein richtiger Maßstab, die Pflicht des Gesetzgebers ist es vielmehr, seine Strafgesetze dem wirklichen Werthe der Handlungen anzupassen. Deshalb wird dann auch der eigentliche Wucherer, d. h. derjenige, welcher beim Geldausleihen die Noth Anderer durch Abpressen übermäßiger Zinsvergütung zu seinem Vortheile ausbeutet, unter jeder Strafgesetzgebung gleich verächtlich bleiben und diese wohlverdiente Verachtung wird durch Aufhebung der jetzigen Wuchergesetze eben so wenig von ihm genommen werden, als dieselbe gegenwärtig denjenigen Wucherern, welche ihre Bedrückungen unter den gesetzlich statthaftern Formen des Wechseldiskontirens u. a. ausführen, deshalb, weil sie mit dem Strafgesetze nicht in Konflikt treten, erspart bleibt.

Aber freilich nicht jede Überschreitung des jetzigen gesetzlichen Zinsfuß-Maximums ist eine Ausbeutung fremder Noth; es kommt vielmehr für die Beurtheilung der Moralität derartiger Darlehensgeschäfte auf die concreten Umstände des einzelnen Falles an. Diese Umstände können in dem einen Falle den Gläubiger, der sich zehn Prozent Zinsen bedungen hat, als ehrenhaft und in den anderen den Darlehensgeber deshalb, weil er überhaupt irgend welche — wenn auch noch so niedrige — Zinsen nimmt, als verächtlich erscheinen lassen. — Daß von den jetzigen Wuchergesetzen angenommene Kriterium, wonach für die Moralität oder Immoralität der Darlehensgeschäfte lediglich der höhere oder geringere Zinsfuß maßgebend sein soll, ist daher unhaltbar, und nicht die Aufhebung, sondern die Beibehaltung dieses unrichtigen Prinzips ist geeignet, die öffentliche Meinung irre zu leiten. Zieht man nun außerdem noch in Betracht, daß das Publikum dieselben Darlehensgeschäfte, welche ihm die jetzige Gesetzgebung des zu hohen Zinsfußes wegen als Wucher bezeichnet, von jedem Banquier, der sich von den seitens gegebenen Vorschüssen — außer dem höchsten gesetzlichen Zinsfuß — unter der Bezeichnung Provision, Courtage u. dergleichen beliebige Prozente berechnet, unangefochten von der öffentlichen Meinung, tagtäglich schließen sieht, daß in kritischen Zeiten die öffentlichen Geldinstitute unter allgemeiner Billigung ihren Diskontosatz weit über das höchste Maß gesetzlich zulässiger Zinsen erhöhen, und daß endlich der Staat selbst,

während er im Verkehr des gewöhnlichen Lebens die gegen mehr als fünf oder sechs Prozent Zinsen gegebenen Darlehne als wucherisch verpönt, bei der Kontrahierung seiner eigenen Anleihen durch die in der Vorauszahlung unter Pari liegende Kapitalverfälschung seinerseits Wucherszinse zu zahlen, keinen Anstand nimmt, so läßt sich in der That nicht verkennen, daß das öffentliche Rechtsbewußtsein mit der jetzt geltenden Strafgesetzgebung bereits nicht mehr im Einklange steht, und daß hieraus umgekehrt ein sehr wichtiges Moment dafür abzuleiten ist, die Gefahren solchen Widerspruchs durch Aenderung der letzteren, das heißt durch Aufhebung der Wuchergesetze bald möglichst zu beseitigen.

Es wird zwar gegen diese Maßregel auch noch das Bedenken erhoben, daß nach dem Fortfall der gesetzlichen Zinsbeschränkungen jedem noch so verwerflichen, den Schuldner ruinirenden Wuchergeschäfte die Rechtshülfe des Staats zu Theil werden müsse, indem dann die Gerichte — statt den durch wucherische Darlehens-Operationen bedrängten Schuldner vor dem Untergange schützen zu können — vielmehr zur Verfolgung desselben durch alle Grade der Exekution, also zur Unterstützung auch des größten Wuchers, mitzuwirken verpflichtet sein würde.

Abgesehen aber davon, daß auch der durch die bisherige Gesetzgebung dem Schuldner gegen Zinsbedrückung gewährte Schutz erfahrungsmäßig unwirksam ist, hat überhaupt jeder großjährige, dispositionsfähige Mensch den Schutz gegen den Abschluß nachtheiliger Geschäfte — statt ihn vom Staate zu verlangen — durch eigene Vorsicht sich selbst zu erwählen. Die Fälle, in denen der Staat durch seine Gesetze den Abschluß eines Geschäfts deshalb, weil es für den einen Kontrahenten zu nachtheilig ist, zu hindern versucht, beschränken sich auf die Verletzung über die Hälfte (nach französischem Recht über sieben Zwölftel) beim Kauf und auf den Zinswucher beim Darlehen. Gegen alle übrigen, den unbedacht Kontrahirenden Theil nicht minder leicht ruinirenden, nachtheiligen Verträge besteht überhaupt kein gesetzlicher Schutz. Der Lieferant, der Bauunternehmer, welche Lieferungen oder Arbeiten für zu niedrige Vergütungssätze mittelst formell gültigen Kontrakte übernommen haben, können gegen diesen vielleicht ihr ganzes Vermögen verschlingenden Vertrag keinerlei Schutz fordern. Der Hausbesitzer, dem sein verpfändetes Haus zwangsweise subhastirt wird, darf der Veräußerung desselben, selbst wenn der Verkaufspreis nicht den hundertsten Theil des wirklichen Hauswerts erreichen sollte, nicht widerstreben; der Handwerker, welcher von Gläubigern gedrängt, sein nöthigstes Mobilar oder Handwerkszeug zu einem Spottpreise verschleudert hat, ist zu späterer Anfechtung dieses für ihn so verberblichen Verkaufs durchaus nicht berechtigt.

In allen diesen und unzähligen anderen Fällen bietet der Staat zur Ausführung des gültig geschlossenen, wenn auch den einen Kontrahenten ruinirenden Vertrags dem anderen Theile ohne Bedenken seine Rechtshülfe dar und es ist ein innerer Grund dafür nicht erkennbar, daß gerade der Darlehensvertrag — und auch dieser nur dann, wenn er, wie oben erwähnt, in einer bestimmten Form abgeschlossen wird — eine wesentlich andere Behandlung erheischen und die Versagung der Rechtshülfe bei einer gewissen Zinshöhe zum Schutze des Schuldners bedingen sollte.

Die Vertheidiger der Zinsbeschränkungen glauben von deren Aufhebung schließlich eine für den Grundbesitzer unerschwingliche Erhöhung des Zinsfußes, das Sinken der Pfandbriefe, die Kündigung vieler Hypotheken und dadurch eine dauernde Schwächung des ländlichen Real-Kredits besürchten zu müssen.

Die in anderen Staaten, welche, wie England, Sardinien, die Niederlande, Oldenburg, Bremen, — die gesetzlichen Zinsbeschränkungen in neuerer Zeit bereits aufgehoben haben, gemachten Erfahrungen rechtfertigen indess diese Besorgnisse nicht. Ueber eine durch Freigebung des vertragsmäßigen Zinsfußes hervorgerufene Steigerung des Hypothekenzinsfußes wird dort nirgends geklagt, vielmehr ist z. B. in Sardinien, einer Mittheilung der dortigen Staats-Regierung zufolge, seit Aufhebung der Zinsbeschränkung den darlehenssuchenden Grundbesitzern das Kapital leichter und gegen günstigere Bedingungen zugänglich geworden, und in den Niederlanden hat der durchschnittliche Zinsfuß für hypothekarische Darlehne nach wie vor 4½ Prozent nicht überstiegen. Außerdem ist jenen Besürchtungen gegenüber besonders auf den Umstand hinzuweisen, daß der für hypothekarische Darlehne zu zahlende Zinsfuß bei wirklich ausreichender Sicherheit das gesetzliche zulässige Zinsmaximum auch jetzt vielfach nicht erreicht. Gerade hieraus geht überzeugend hervor, daß nicht die Höhe des gesetzlich normirten Zinsfußes, sondern das Verhältniß der Nachfrage zum Angebot den Preis der Hypothekendarlehne regelt, und daß daher auch der Fortfall der Zinsbeschränkungen den Zinsfuß der sicheren Hypotheken nicht steigern wird.

Vermag dagegen der darlehensende Gutsbesitzer ausreichende Realsicherheit nicht zu bieten oder steigt überhaupt durch Conjunkturen des Geldmarkts der Preis des Kapitals in erheblichem Maße, dann freilich wird der bisherige höchste gesetzliche Zinsfuß — wie schon jetzt, so auch fernerhin — nicht genügen, um das gewünschte Kapital zu erlangen. — Aber auch dann wird es für den des Geldes bedürftenden Landwirth immer noch vortheilhafter sein, das gesuchte Darlehen durch die — nach Aufhebung der Zinsbeschränkungen zulässige — Erhöhung des Zinsfußes, der bei einer Aenderung der Verhältnisse auch wieder sinkt, als — wie bisher durch einen bedeutenden Abzug am Kapital, also durch größere und dauernde Verluste zu erkaufen. — Jedenfalls vermögen die Wuchergesetze den Grundbesitzern bei günstigen Konjunkturen oder bereits vorhandener Verschuldung ihres Grundeigenthums die Vortheile eines billigen Kredits ebensovienig zu sichern, als etwa durch Feststellung niedriger Brods- oder Getreidestären der durch Miebernten veranlaßten Theuerung der nothwendigsten Lebensmittel vorgebeugt werden könnte.

Deutschland.

Berlin, 19. Januar. Die seit einigen Tagen in Paris verbreiteten Gerüchte über die Wiederaufnahme der Verhandlungen wegen des Kongresses verdancten der Annahme ihren Ursprung, daß Frankreich nach getroffener Vereinbarung mit England den Wunsch haben werde, den Gegenstand derselben von Europa adopsiren zu lassen. In Paris wußte man vor vierzehn Tagen, daß Graf Cavour an die Berufung des Kongresses in etwa zwei Monaten glaubte. Es fragt sich indessen, ob der Kongreß nicht Angesichts der besonderen

und der mir sehr freundschaftlich gesinnt war, mitgetheilt. Er schrieb mir von Zeit zu Zeit, versicherte, daß die Gefühle meiner Braut unverändert für mich seien, doch beruhigte er mich nicht über die Krankheit des Knaben, während Herr Louandre im Gegentheil behauptete, daß das Uebel leicht sei und nur durch die Schwäche der Schwester vergrößert werde.

Ich wußte nicht, was ich davon denken sollte, Looze schrieb nicht, obgleich bereits zwei Wochen vergangen waren. Herr Louandre schilderte die Situation in folgender Weise: „Gewiß werden Sie geliebt, sogar sehr; man steht dies, wenn sie von Ihnen spricht, aber sie jagt dies alles zu ruhig. Ihr Name macht sie nicht erröthen. Ihre Liebe ist von der Art, daß sie Ihr Glück machen wird, wenn es zur Vermählung kommen sollte, aber ich zweifle, daß die ersten Hindernisse reiseitigt werden. Lieben Sie deshalb nicht zu nährlich. Beruhigen Sie sich.“

„Schweigen Sie darüber.“ entgegnete ich bitter, „ich fühle dies von so gut wie Sie. Sie liebt ihre Familie zu sehr, und zeigt deshalb zu wenig Liebe für mich. Und ich bete sie an. Sprechen Sie also nicht mehr von ihr Lassen Sie mich warten und leiden.“ Vor meiner Mutter zeigte ich Vertrauen und Heiterkeit; allein war ich eine Beute der Furtien. Ich bedauerte Looze, ich versuchte mich über sie zu erzürnen, ja selbst in Augenblicken hatte ich den schrecklichen Gedanken, den Tod ihres Bruders zu wünschen, doch selbst dies gab mir keine Erleichterung.

(Fortsetzung folgt.)

Jean de la Roche.

Von George Sand.

Aus dem Französischen übersetzt von H. Krumpholtz.

(Fortsetzung.)

Der Knabe war durch die Wahrnehmung, daß seine Schwester sich vermählen wollte, in eine wahre Verwirrung gerathen. Es war dies gewiß sehr unrecht und verwerflich, und hoffte der Vater, daß er ihn davon zurückbringe, wie auch die Schwester darauf ähnelte, ihn anderen Sinnes zu machen, vor allem mußte aber der Knabe geheilt, ihm jeder Aerger erspart, seine Phantasie beruhigt werden. Ich durfte deshalb nicht daran denken, in den ersten acht Tagen nach Bellevue zu gehen; bis dahin versprach mir der Arzt, so oft wie möglich von dem Befinden des Kranken Nachricht zu geben.

„Sie sehen,“ sagte ich zu meiner Mutter, „das Alles verloren ist. Dieses Kind wird sterben, wenn sie ihm zuwiderhandelt, und da sie ihn anbetet, wird sie ihm Alles opfern.“

Meine Mutter, die bei ihrem ruhigen Geiste, ihrem stillen Charakter und ihrer Resignation bis jetzt alle möglichen Anstrengungen gemacht hatte, mich zu beruhigen, war jetzt mit ihren Tröstungen zu Ende. Sie senkte das Haupt und ich sah Thränen in ihren Augen.

Ich fühlte zum ersten Male den Schmerz in meinem Herzen. Ich hatte meinen Vater zu wenig gekannt, um ihn zu beweinen, und begriff jetzt erst die unaufsörllich um ihn rinnenden Thränen meiner Mutter. Die Liebe war mir immer als eine Leidenschaft erschienen, welche das

Alter verlißt, aber seitdem sie bei mir erwacht war, seitdem ich bei Looze die Wärme der gegenseitigen Anziehung, den Reiz des stummen Vertrauens, den Traum der heiligen Freundschaft, die sich dem jugendlichen Feuer mittheilt, empfunden hatte, verstand ich die gebrochene Jugend meiner Mutter, die Leere ihres Herzens und die Euphorie der Einsamkeit, welche sie aufrieben.

Ich beuechte deshalb ein Zutrauen und seine Geduld, die ich nicht hatte. Ich glaube nicht, daß meine Mutter sich dadurch täuschen ließ, da sie vielleicht dieselbe Rolle spielte, um mir ihre Sorge und ihre Verzweiflung zu verbergen.

XI.

Ich zählte Tag und Nacht die Stunden mit fieberhafter Ungeduld. Ich ging auf die Jagd, sah aber kein Wild; unternahm Spaziergänge, deren Ziel ich nicht erreichte; fing Sachen an, die ganz unnütz waren. Es hielt mich an keinem Orte, ich floh Freunde und Bekannte, deren Fragen mich in Verlegenheit setzten. Alle Welt wußte die Wahrheit, da Looze kein Geheimniß daraus machte. Sie hatte in ihrer Offenherzigkeit und Geradheit den Personen, welche sich nach dem Befinden ihres Vaters erkundigt hatten und die hinsichtlich meiner ihre Bewunderung geäußert hatten, gesagt, daß sie mir ihr Wort gegeben habe, aber nicht wisse, wann sie es halten könne. Dabei hatte sie ungezogenen die bizarre und krankhafte Opposition ihres Bruders gegen das Projekt erzählt. Sie hatte von mir mit großer Erkenntlichkeit, und lebhafter Theilnahme gesprochen und dadurch die Leueheit und die Verläumdung paralytirt.

Alles dies wurde mir durch Herrn Louandre und Herrn Rogers, den englischen Arzt, welchen die Familie Butler aus Paris gerufen hatte

Eisenbahn-Aktien.

Table listing various railway stocks such as Aachen-Masticht, Berlin-Anhalt, and others with their respective prices and denominations.

Prioritäts-Obligationen.

Table listing priority bonds from various regions like Aachen-Masticht, Berlin-Anhalt, and others, including their interest rates and terms.

Bank- und Industrie-Papiere.

Table listing bank and industrial papers, including Pr. Bank-Anthl., Berl. Kass.-Ver., and others, with their market values.

Preussische Fonds.

Table listing Prussian government bonds and funds, such as Freiw. Anl., Staats-Anl., and others, with their prices.

Ausländische Fonds.

Table listing foreign bonds and funds, including Oesterr. Metall., Russ. Pln. Sch. D., and others.

Gold- und Papiergeld.

Table listing gold and paper money, including Louie d'or, Gold pr. Zollpf., and others.

In- und ausländische Wechsel.

Table listing exchange rates for various locations like Amsterdam, London, and others, with their respective rates.

Stadtverordneten-Versammlung am Dienstag d. 24. d. M. Nachmittags 5 1/2 Uhr.

Agenda for the city council meeting, including items like '1. Öffentliche Sitzung' and '2. Nichtöffentliche Sitzung'.

Bekanntmachung.

Notice regarding the bankruptcy of the firm of Wolff Primo zu Stettin, dated January 27, 1860.

Bekanntmachung.

Large notice regarding the military conscription process, detailing the requirements and procedures for young men.

Königl. Kreisgericht.

Notice from the Royal District Court regarding the liquidation of the estate of Louis Behrendt.

Nothwendiger Verkauf.

Notice regarding the forced sale of real estate belonging to the estate of Louis Behrendt.

Advertisement for 'Das Pianoforte-Magazin von G. Wolkenhauer', located at Louisenstr. 13, offering various pianos and instruments.

Advertisement for 'Mein leinene Taschentücher' by Salomon & Hirschfeld, featuring high-quality handkerchiefs.

Advertisement for 'Cigarren-Offerte' (Cigar Offer) by Zesch & Goercken, listing various types of cigars and their prices.

Advertisement for 'Schwarze Seidenzeuge' (Black Silk Goods) by Salomon & Hirschfeld.

Advertisement for 'Rechten weißen Zuckerrübensamen' (Right White Sugar Beet Seeds) by Carl Schobert.

Advertisement for 'Mänteln u. Jacken' (Coats and Jackets) by Louis Lewy, offering high-quality garments at low prices.

Advertisement for 'Louis Lewy' featuring a variety of clothing items like coats, jackets, and dresses, with contact information.

